



Gemeinde Hohenrain

Benützungs- reglement

für die

**Mehrzweckgebäude
Hohenrain und Kleinwangen**

Inhaltsverzeichnis

I.	ALLGEMEINES	Seite
Art. 1	Zweck	4
Art. 2	Aufsicht, Organisation und Verwaltung	4
Art. 3	Verantwortlichkeit	5
Art. 4	Raumprogramm	5
Art. 5	Mobiliar	6
II.	ZUTEILUNG UND BENÜTZUNG	
Art. 6	Benützung	6
Art. 7	Prioritäten	6
Art. 8	Anmeldung, Reservation	6
Art. 9	Bewilligungen	7
Art. 10	Koordination Gemeinde, Hauswart, Vereine	7
Art. 11	Raumzuteilung	7
Art. 12	Benützungszeiten	7
Art. 13	Öffnen und Schliessen	8
Art. 14	Proben, ausfallende Übungsabende	8
Art. 15	Ferien	8
III.	BENÜTZUNGSORDNUNG	
Art. 16	Allgemeine Hausordnung	9
Art. 17	Sorgfaltspflicht	9
Art. 18	Rauchverbot	10
Art. 19	Jugendorganisationen	10
Art. 20	Turnschuhe	10
Art. 21	Turngeräte	10
Art. 22	Ballspiele	11
Art. 23	Umkleieräume und Duschen	11
Art. 24	Parkplätze, Velos, Mofas	11
Art. 25	Parkordnung	11
IV.	SPEZIELLE BESTIMMUNGEN FÜR UNTERHALTUNGS- und SPORTANLÄSSE, VERSAMMLUNGEN, AUSSTELLUNGEN	
Art. 26	Einschränkungen	12
Art. 27	Übergabe der Räumlichkeiten, Einrichten	12
Art. 28	Reklameanlagen	13
Art. 29	Immissionen, Ordnungsdienst	13
Art. 30	Garderoben, Fundbüro	13
Art. 31	Bühne	14
Art. 32	Wirtschaftsbetrieb	14
Art. 33	Abräumen, Reinigung	14

V.	MIET- UND BENÜTZUNGSGEBÜHREN	
Art. 34	Gebühren	15
Art. 35	Vergünstigungen	15
VI.	HAFTUNG	
Art. 36	Schäden	16
Art. 37	Diebstähle	16
Art. 38	Versicherungspflicht, Personen und Sachschäden	16
VII.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
Art. 39	Übertretung des Benützungsgreglementes	17
Art. 40	Einsprachen	17
Art. 41	Inkrafttreten	17

REGLEMENT

I. ALLGEMEINES

Art. 1 Zweck

Die Mehrzweckgebäude Hohenrain und Kleinwangen (nachfolgend Mehrzweckgebäude genannt) dienen dem Schulsport in Hohenrain und Kleinwangen sowie der Förderung der kulturellen, gesellschaftlichen und sportlichen Interessen der Organisationen und Vereinen von Hohenrain und Kleinwangen. Die Benützung kann auch auswärtigen Organisationen gestattet werden, wobei kommerzielle Anlässe mit grossen Immissionen nur in Ausnahmefällen bewilligt werden.

Art. 2 Aufsicht, Organisation und Verwaltung

¹ Der Gemeinderat ist oberstes Aufsichts- und Verwaltungsorgan. Er ist insbesondere zuständig für:

- a) den Erlass und die Änderung des Benützungsreglementes
- b) den Erlass und die Änderung der Gebührenordnung
- c) die Hallenzuteilung, die Koordination des Belegungsplanes und die Erteilung von Benützungsbewilligungen
- d) die Beschlussfassung über Materialanschaffungen.

² Er wird durch den Schulverwalter oder Gemeindeammann vertreten. Die administrativen Arbeiten werden durch die Gemeindeganzlei erledigt.

³ Der zuständige Hauswart oder dessen Stellvertreter ist zuständig für die unmittelbare Aufsicht, die Wartung und die Reinigung der ihm anvertrauten Anlagen. Der Abwart macht regelmässig Kontrollgänge. Seine weiteren Aufgaben sind im Pflichtenheft umschrieben.

⁴ Der Betrieb und die Organisation der Schulräume und des Jugendlokals sind von diesem Reglement ausgeschlossen. Für deren Betrieb und Benützung erlässt der Gemeinderat spezielle Weisungen (Ordnungen).

Art. 3 Verantwortlichkeit

Bei jeder Veranstaltung übernimmt eine vom Organisator bestimmte Person die Verantwortung für die Einhaltung des Reglementes und der Hausordnung sowie für die Übernahme und Rückgabe der beanspruchten Räumlichkeiten, des Inventars und Mobiliars. Er regelt die internen Absprachen zwischen den Vereinen, dem Hauswart und Veranstalter. Die Verantwortlichen resp. Veranstalter haben für Ordnung in und um das Mehrzweckgebäude sowie für die Sicherheit aller Veranstaltungsteilnehmer und der Bewohner der angrenzenden Grundstücke sowie der Unversehrtheit des Eigentums und/oder Besitzes der Bewohner der angrenzenden Grundstücke zu sorgen. Sie sind gegenüber dem Gemeinderat für die ihnen anvertrauten Lokalitäten, des Inventars und eine geregelte Durchführung der Veranstaltungen verantwortlich und haften für die Folgen von Entwendungen, Beschädigungen und Personenverletzungen, welche durch vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten verursacht werden.

Art. 4 Raumprogramm

Die Mehrzweckgebäude umfassen für die Benützung folgende Anlagen und Räume:

Hohenrain

- Mehrzwecksaal mit Bühne
- Foyer/Galerie
- Küche- und Küchennebenraum
- Geräteraum
- WC-Anlagen
- Duschen /Garderoben
- Pausenplatz
- Spielwiese, Hartplatz
- Pausenhalle

Fassungsvermögen

600 Personen
200 Personen

Kleinwangen

- Mehrzwecksaal mit Anbau Nord
- Raum Obergeschoss
- Küche
- Geräteraum
- WC-Anlagen
- Duschen / Garderoben
- Pausenplatz

600 Personen
100 Personen

Die vorstehenden Personenzahlen sind gleichzeitig die maximalen Belegungszahlen, welche von den Veranstaltern zu beachten sind.

Art. 5 Mobilier

Das Tisch- und Stuhlmobiliar sowie die Kücheneinrichtungen und das Küchengeschirr sind im Eigentum der Dorfvereine. Die Vereine legen die Mietgebühren fest und tragen allfällige Ersatz- und Ergänzungsanschaffungen. Mobiliar und Einrichtungen sind mit aller Sorgfalt zu behandeln. Für Beschädigungen haftet der Veranstalter.

II. ZUTEILUNG / BENÜTZUNG

Art. 6 Benützung

Das Mehrzweckgebäude kann in der Regel an jedem Wochentag, ausser an Feiertagen (Weihnachten, Aschermittwoch, Karfreitag, Ostern, Pfingsten, Eidg. Bettag, Allerheiligen) benützt werden.

Art. 7 Prioritäten

Im Falle von Mehrfachbelegungen gilt für die Vergabe der Anlagen folgende Reihenfolge:

- Schulveranstaltungen und Gemeindeanlässe;
- Einheimische Vereine und Organisationen;
- Gesuchseingang.

Art. 8 Anmeldung, Reservation

¹ Die Vereine reichen jeweils bis 1. Mai eine provisorische Liste der bereits bekannten Anlässe des folgenden Jahres der Gemeinde ein. Bis spätestens 15. Oktober ist die definitive Liste für den Veranstaltungskalender einzureichen. Vor Ostern werden keine definitiven Daten an auswärtige Organisationen für das nächstfolgende Jahr vergeben. Die übrigen Reservationen haben 2 Monate vor der Veranstaltung zu erfolgen.

² Für Dauerbelegungen von Mehrzwecksaal, Bühne und Aussenanlagen ist mindestens 2 Monate vor dem Anlass resp. Belegungsbeginn ein Benützungsgesuch an den Gemeinderat Hohenrain einzureichen.

Art. 9 Bewilligungen

¹ Raumbenützungen für Anlässe sowie Dauerbelegungen von Lokalitäten, werden unter Angabe der verantwortlichen Personen des Veranstalters vom Gemeinderat schriftlich bewilligt. Die auf dem Veranstaltungskalender aufgeführten Anlässe gemeindeinterner Organisationen werden ohne vorgängiges Gesuch anfangs Jahr bewilligt.

² Zelte, Verkaufs- und Getränkestände im Freien sind bewilligungspflichtig.

Art. 10 Koordination mit Gemeinde, Hauswart, Vereinen

Vier Wochen vor dem Anlass ist vom Veranstalter

- a) der Hauswart über den Ablauf der Veranstaltung sowie über die Nutzung der einzelnen Räumlichkeiten, Einrichtungen und Aussenanlagen im Detail zu orientieren;
- b) bei den Vereinen das Saal- und Kücheninventar zu reservieren.

Art. 11 Raumzuteilung

Proben, Veranstaltungen und Vorträge haben sich unter Anwesenheit der verantwortlichen Person ausschliesslich auf die zugewiesenen Räume zu beschränken.

Art. 12 Benützungszeiten

¹ Die ordentliche Benützung für Vereinsproben, Trainings etc. ist von Montag bis Freitag in der Regel bis 22.00 Uhr gestattet. Das Gebäude ist bis 22.15 Uhr zu verlassen. Längere Benützungszeiten sind mit dem Hauswart zu vereinbaren.

² Für Konzerte, Theater und Versammlungen ohne Verlängerung ist die örtliche Polizeistunde massgebend. Für Konzerte, Tanzveranstaltungen, Maskenbälle und ähnliche Anlässe mit Verlängerung ist die amtlich bewilligte Verlängerungszeit zwingend einzuhalten.

Art. 13 Öffnen und Schliessen

¹ Das Öffnen und Schliessen der Lokalitäten erfolgt durch den Hauswart. Bei Proben kann dieser Auftrag auch an den Vereinsverantwortlichen übertragen werden. Er ist dafür verantwortlich, dass alle Lichter gelöscht sowie die Fenster und Türen geschlossen sind.

² Die Vereine mit regelmässigen Proben erhalten einen Schlüssel. Im übrigen ist die Abgabe von Schlüsseln nur in Ausnahmefällen und zeitlich befristet möglich. Diese werden mit Zustimmung des verantwortlichen Gemeinderates durch den Hauswart abgegeben.

Art. 14 Proben, Ausfallende Übungsabende

¹ Die Benützung der Lokalitäten durch Veranstalter von speziellen Anlässen und der hierzu erforderlichen Proben haben gegenüber dem normalen Probenbetrieb Vorrang.

² Sofern Übungsabende und Proben infolge ausserordentlicher Benützung (Konzertvorbereitung, Theater, Versammlungen, etc.) entfallen, sind die betroffenen Vereine durch den Verursacher rechtzeitig zu informieren.

³ Verzichten Vereine ihrerseits auf ordentliche Übungsabende, ist der Hauswart spätestens am Vortag zu informieren.

Art. 15 Ferien

Während den Sommerferien ist der Betrieb der Mehrzweckhalle nur in Ausnahmefällen möglich. Gesuche um Zuteilung sind frühzeitig und schriftlich gemäss Art. 8 und 11 an den Gemeinderat einzureichen.

III. BENÜTZUNGSORDNUNG

Art. 16 Allgemeine Hausordnung

Der zuständige Hauswart oder dessen Stellvertreter sind berechtigt, Anordnungen bezüglich Ordnung und Reinlichkeit in und auf den Anlagen zu treffen. Die Benutzer haben sich ihren Anweisungen zu unterziehen und diese zu beachten.

Art. 17 Sorgfaltspflicht

¹ Halle, Bühne, Geräte, Anlagen, Installationen und technische Einrichtungen sind mit Sorgfalt zu behandeln und sauber zu halten.

² Die Bühne, die Lautsprecheranlagen und übrigen technischen Einrichtungen dürfen nur vom zuständigen Hauswart oder den von ihm instruierten Personen bedient werden.

³ Das Anbringen von Einrichtungen, Nägeln, Schrauben, etc. ist untersagt. Ausnahmen kann nur der zuständige Hauswart gestatten.

⁴ Das Dekorieren der Räume muss in Absprache mit dem Hauswart erfolgen. Für allfällig entstehende Schäden ist der Veranstalter haftbar. Es sind die feuerpolizeilichen Vorschriften zu beachten (siehe Merkblatt der Kant. Gebäudeversicherung). Für feuerpolizeiliche Fragen kann auch der Feuerwehrkommandant beigezogen werden.

⁵ Die bezeichneten Notausgänge und Lüftungsöffnungen sind freizuhalten.

⁶ Der Hauswart hat die Pflicht, Unregelmässigkeiten unverzüglich dem zuständigen Gemeinderat zu melden. Nicht gemeldete Schäden und Mängel sowie fahrlässige oder mutwillige Beschädigungen, die nach einer Veranstaltung zum Vorschein treten, werden dem letzten Veranstalter belastet, wenn der Verursacher nicht festgestellt werden kann.

Art. 18 Rauchverbot

Das Rauchen ist im Mehrzwecksaal grundsätzlich verboten. Das Rauchverbot gilt nicht während kulturellen oder festlichen Veranstaltungen.

Art. 19 Jugendorganisation

Jugendliche und Jugendorganisationen dürfen die Halle nur in Anwesenheit des verantwortlichen Leiters benützen. Grundsätzlich sind die vor- und primarschulpflichtigen Kinder spätestens um 20.00 Uhr nach Hause zu entlassen.

Art. 20 Turnschuhe

Das Betreten der Halle ist nur mit sauberen Turn- oder Geräteschuhen erlaubt. Schuhen mit abfärbenden Gummisohlen, mit Zapfen, Stollen oder Nägel ist nicht gestattet. Bei gleichzeitiger Benützung von Halle und Aussenanlagen sind die Schuhe unbedingt zu wechseln.

Art. 21 Turngeräte

¹ Die Turngeräte sind mit aller Sorgfalt zu behandeln. Sie müssen an den Standort getragen oder mit Rollvorrichtungen transportiert werden. Auf Aussenanlagen dürfen keine Innengeräte eingesetzt werden. Der Trainingsleiter ist dafür verantwortlich, dass die Geräte nach jedem Training versorgt werden.

² Ohne Bewilligung des verantwortlichen Gemeinderates dürfen auch keine Geräte oder sonstige Inventargegenstände vom Mehrzweckgebäude entfernt oder in andere Hallen disloziert werden.

³ Alle im Gemeindebesitz stehenden Gross- und Kleingeräte im Geräteraum stehen der Schule und den Vereinen zur Verfügung.

Art. 22 Ballspiele

¹ Ballspiele sind in der Halle nur mit sauberen Bällen gestattet. In Korridoren, Foyers oder Nebenräumen ist das Ballspielen verboten.

² Spielbälle, die auf angrenzende Grundstücke gelangen, dürfen nur durch offizielle Eingänge zurückgeholt werden. Für dabei entstehende Schäden haftet der Verursacher.

Art. 23 Umkleieräume und Duschen

¹ Die Umkleieräume sind zwingend zu benützen. Es ist nicht gestattet, Schuhe, Jacken, Turntaschen und dergleichen im Foyer zu deponieren.

² Die Duschanlagen stehen den Schulen, Sportvereinen, Sportgruppen und anderen Organisationen zur Verfügung. Die Einrichtungen sind sorgfältig zu bedienen.

³ Das Abtrocknen des Körpers darf nur im Duschaum geschehen. Das Waschen von Schuhen und Kleidern ist untersagt.

Art. 24 Parkplätze, Velos, Mopeds

¹ Autos, Mofas und Velos sind auf den bezeichneten Park- und Abstellplätzen abzustellen. Die Ausfahrten bei den Feuerwehrlokalen müssen jederzeit frei zugänglich sein.

² Der Vorplatz der Mehrzweckanlage Kleinwangen dient als Spielplatz. In der Regel dürfen in den Monaten März bis Oktober auf diesem Platz keine Autos und Mofas parkiert werden. Ausnahmen müssen innerhalb der Vereine abgesprochen werden.

Art. 25 Parkordnung

Bei Anlässen mit einem grösseren Publikumsaufmarsch ist der Veranstalter für die Parkordnung und die Aufrechterhaltung eines dem Anlass angepassten Parkdienstes verantwortlich. Der Parkdienst muss bis am Schluss der Veranstaltung sichergestellt sein. Das Signalisationsmaterial und die Parkordnung sind beim Hauswart zu beziehen. Die Zu- und Wegfahrt der Feuerwehr muss jederzeit gewährleistet sein.

IV. SPEZIELLE BESTIMMUNGEN FÜR UNTERHALTUNGS- u. SPORTANLÄSSE, VERSAMMLUNGEN, AUSSTELLUNGEN, ETC.

Art. 26 Einschränkungen

Während der Advents- und Fastenzeit sind nur Anlässe gestattet, die ausschliesslich im Gebäudeinnern stattfinden. Öffentliche Fasnachtsveranstaltungen sind vom 1. Januar bis Aschermittwoch-Morgen erlaubt.

Art. 27 Übergabe der Räumlichkeiten, Einrichten

¹ Die Räumlichkeiten und Einrichtungen werden der Aufsichtsperson durch den Hauswart übergeben. Der Übergabetermin ist mit dem Hauswart zu vereinbaren.

² Vor der Übergabe ist vom Hauswart ein Protokoll zu erstellen. Vorhandene Mängel und Materialverluste sind darin festzuhalten. Dieses Protokoll dient als Grundlage für die Rechnungsstellung.

³ Das Einrichten der beanspruchten Lokalitäten und Anlagen ist Sache des Veranstalters. Der Veranstalter hat für die Einrichtung des Mehrzwecksaales eine Equipe zu stellen. Bei Abendveranstaltungen an Schultagen kann ab 16.00 Uhr und bei Wochenendveranstaltungen am Samstag-Morgen mit den Einrichtungsarbeiten begonnen werden. Für aufwendige Dekorationsarbeiten wird die Halle nach Absprache mit dem Hauswart und der Lehrerschaft auch früher zur Verfügung gestellt. Der Turnhallenboden ist nach den Weisungen des Hauswartes mit einem Abdeckbelag zu versehen. Das Wandbild im Foyer der Mehrzweckanlage ist mit geeigneten Massnahmen zu schützen.

⁴ Festzelte und ähnliche Einrichtungen auf den Aussenanlagen dürfen nicht im Asphaltbelag verankert werden.

⁵ Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen das Aufstellen mobiler WC-Anlagen verlangen.

⁶ Das Jugendlokal, der Hartplatz sowie der Asphaltplatz südwestlich der Mehrzweckhalle Hohenrain dürfen für Festaktivitäten nicht benutzt werden. Bei Anlässen mit grossen Immissionen sind die Zugänge abzusperren, wobei der Durchgang für Rollstuhlbenützer gewährleistet sein muss.

Art. 28 Reklameanlagen

Reklameanlagen für Veranstaltungen ab einer Grösse von 1,2 m² bedürfen gemäss kantonalen Reklameverordnung einer Bewilligung des Gemeinderates.

Art. 29 Immissionen, Ordnungsdienst

Der Festbetrieb ist so zu organisieren, dass übermässige Immissionen auf die Nachbarschaft vermieden werden. Private Nachbargrundstücke, ausser den öffentlichen Wegen und zugewiesenen Parkplätzen, dürfen nicht betreten und nicht verunreinigt werden. Jeder Veranstalter ist für den Ordnungsdienst verantwortlich. Der Gemeinderat kann bei besonderen Anlässen einen professionellen Bewachungsdienst verlangen.

Art. 30 Garderoben, Fundbüro

¹ Die Führung einer Garderobe ist Sache des Veranstalters. Er führt diese auf eigene Rechnung und Verantwortung.

² Das Fundbüro befindet sich beim Hauswart.

Art. 31 Bühne

Als Bühnenmeister amtiert der Hauswart oder eine von ihm instruierte Person. Kulissen und dergleichen sind Sache des Veranstalters.

Art. 32 Wirtschaftsbetrieb

Der Veranstalter hat für die Wirtschaftsführung die Bewilligung beim Kant. Amt für Gastgewerbe einzuholen. Bei Veranstaltungen von mehr als 3 Tagen oder mit mehr als 800 Personen ist in der Regel die verantwortliche Leitung von einer Person zu übernehmen, welche über ausreichende gastgewerbliche Kenntnisse verfügt. Im übrigen gelten die Bestimmungen des kant. Gastgewerbegesetzes.

Art. 33 Abräumen, Reinigung

¹ Nach den Anlässen sind die Halle und sämtliche benützten Nebenräume, Anlagen und Ausenplätze bis zu einem im voraus mit dem Abwart abgesprochenen Termin - in der Regel bis am darauffolgenden Vormittag - vom Veranstalter aufgeräumt und gereinigt dem Hauswart zu übergeben. Der Veranstalter ist auch für die Reinigung der Parkplätze und umliegenden öffentlichen Plätze verantwortlich. Sämtliches Material ist mit aller Sorgfalt zu behandeln und an seinem Platz zu versorgen.

² Bei den Abräumarbeiten sind unnötige Lärmimmissionen zu vermeiden.

³ Das Saal- und Kücheninventar ist gereinigt dem Vereinsverantwortlichen zu übergeben. Zusätzliche Reinigungsarbeiten durch den Hauswart werden den Veranstaltern direkt in Rechnung gestellt.

⁴ Ist am darauffolgenden Tag ein Schultag, sind die Aufräumarbeiten sofort nach dem Schluss der Veranstaltung vorzunehmen. Bei Abräumarbeiten an Sonntagen darf die Ruhe und Würde des Gottesdienstes nicht gestört werden. Zu- und Abtransporte mit Traktoren und schweren Fahrzeugen sind während dieser Zeit ($\frac{1}{2}$ Stunde vor, während und $\frac{1}{2}$ Stunde nach dem Gottesdienst) sowie ab 12.00 Uhr untersagt.

⁵ Bei Anlässen mit grossen Abfallmengen ist der Veranstalter für die Beseitigung des Abfalles (Dekorationsmaterial, etc.) selber verantwortlich. Die Gemeinde kann die Miete eines Abfallcontainers verlangen.

V. MIET- UND BENÜTZUNGSGEBÜHREN

Art. 34 Gebühren

¹ Die Benützung des Mehrzweckgebäudes ist für die Vereine von Hohenrain während den ordentlichen Benützungszeiten für Proben- und Trainingsbetrieb gebührenfrei.

² Für die Durchführung von Veranstaltungen und die Zurverfügungstellung des Saal- und Kücheninventars ist eine Miet- und Benützungsgebühr zu entrichten. Licht, Heizung, Lüftung und Stromkosten sind in der Mietgebühr enthalten. Der Hauswart ist für die Mithilfe und Überwachung der Bereitstellung und Reinigung der Anlage zu entschädigen. Die Gebührenhöhe für die Bauten und Anlagen sowie die Hauswartentschädigung werden vom Gemeinderat, die Mietgebühr für das Saal- und Kücheninventar von den Vereinen festgelegt.

Art. 35 Vergünstigungen

Bei besonderen Veranstaltungen (wohltätige Institutionen, Vorträge für Weiterbildung, etc.) kann der Gemeinderat die Gebühr ganz oder teilweise erlassen. Ein entsprechendes Gesuch auf Gebührenreduktion muss vor dem Anlass schriftlich und begründet dem Gemeinderat eingereicht werden.

VI. HAFTUNG

Art. 36 Schäden

¹ Der Veranstalter haftet gegenüber der Gemeinde für alle Schäden, die nachweisbar durch ihn oder durch Besucher an Gebäude, Bodenbelägen, Mobiliar, Geräten, Anlagen und Inventar verursacht wurden. Allfällige Beschädigungen sind unverzüglich dem Hauswart zu melden. Beschädigte oder verloren gegangene Einrichtungs- und Inventargegenstände hat der Veranstalter der Gemeinde, bzw. den Vereinen zu ersetzen. Allfällige Schäden dürfen nur vom Hauswart oder von Fachleuten behoben werden, die der Hauswart gutgeheissen hat.

² Für Schäden gegenüber den angrenzenden Grundeigentümern haftet grundsätzlich der Verursacher. Zusätzlich kann der Veranstalter haftbar gemacht werden, sofern ein Kausalzusammenhang mit der Veranstaltung nachgewiesen werden kann. Entstehen bei der Feststellung des Verursachers, oder der Begleichung des Schadens Schwierigkeiten, ist die Gemeinde dem Geschädigten bei der Ermittlung und bei der Regelung des Schadenfalles behilflich.

Art. 37 Diebstähle

Für das Vereinsmaterial sowie für Diebstähle an Hallenbenützern wird von der Einwohnergemeinde keine Haftung übernommen.

Art. 38 Versicherungspflicht, Personen- und Sachschäden

Die Veranstalter haben für die notwendigen Versicherungsabschlüsse besorgt zu sein. Bei jedem Fest ist eine Festhaftpflichtversicherung obligatorisch abzuschliessen, sofern diese nicht bereits durch die Vereine abgedeckt ist. Die Gemeinde kann im Zusammenhang mit ausser-schulischen Veranstaltungen für Personen-, Sach- und Vermögensschäden nicht haftbar gemacht werden.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 39 Übertretung des Benützensreglementes

Bei Widerhandlungen oder Verstössen gegen dieses Reglement kann eine erteilte Bewilligung durch den Gemeinderat zeitlich beschränkt oder ganz entzogen werden.

Art. 40 Einsprachen

Gegen alle Entscheide und Verfügungen sowie die Handhabung dieses Reglementes kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat schriftlich begründet Einsprache erhoben werden. Über

Streitigkeiten bezüglich der Anwendung und Auslegung dieses Reglementes entscheidet der Gemeinderat alleinig und abschliessend.

Art. 41 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Gemeinderat am 22. Juli 1998 in Kraft.

Hohenrain, 22. Juli 1998

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident:

sig. D. Leisibach

Der Gemeindeschreiber:

sig. P. Stöckli